Nro. 34.



Dienstag den 28. April 1801.

Deutschland.

Bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg ist bereits auch ein weiteres kaiserliches Kommissionsdekret zur Diktatur gebracht worden, wodurch die am 16. März zu Paris ausgewechselten Ratifikazionsurkunden des Lüneviller Friedens der Reichsversammlung mitgetheilt wurden. „In diesem Dekrete (wie es heißt) erklären Se. Majestät ausdrücklich diesen Vorfall (der Friedensschliessung ohne Mitwirkung des deutschen Reiches) zur vollkommenen Beruhigung aller Rechtlichgesinnten für alle Zukunft und in jeder Hinsicht als unnachtheilig für die bestehende Reichsverfassung; aber eben diese pflichtmässige Achtung für die Verfassung, und die Sr. kaiserlichen Majestät von den Kurfürsten in der Wahlkapitulazion auferlegte Handhabung derselben gebieten auch Allerhöchstihnen, die Rechte der deutschen Konstituzion wider alle während des Laufes des nun geendigten Reichskriegs unternommene Eigenmächtigkeiten, wodurch Deutschlands gesetzliche Einheit so sehr erschüttert, und die Gesommtkraft des Reichs so mächtig gelähmt ward, vermöge Ihrer kaiserlichen Obliegenheit aufs Feierlichste zu verwahren, damit nicht etwa einstens aus Beispielen der Willkühr und Eigenmacht selbst Schlüsse einer stillschweigenden Abänderung in den zu Deutschlands

ndes Sicherheit und Wohlfahrt bestehenden wichtigen Grundgesetzen hergeleitet werden."

Gemäß der Nachrichten aus Oberdeutschland vom 12. April haben die französischen Truppen schon den 2. April die Gränzfestungen und Päſſe Kufstein und Scharnitz, so wie am 7. die Festung Marienberg bei Würzburg verlassen, und der linke Flügel der Rheinarmee ist am 8. größtentheils schon bei Mannheim über den Rhein zurückgegangen.

Indessen sind im nördlichen Theile Deutschlands die kriegerischen Vorfälle etwas lebhafter geworden. Zu Hannover kam am 2. April der königlich-preussische Staatsminister Graf von Schulenburg an, und ließ den folgenden Tag durch eine königliche Deklarazion die Besitznehmung von Hannover der dortigen Regierung bekannt machen, die auch sogleich erfolgte, wovon die öffentlichen Manifeste und Reverse im künftigen Blatte nachgetragen werden.

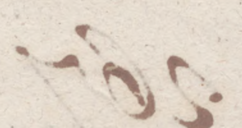
Aus Westphalen langte auch zu Bremen ein königliches preussisches Truppenkorps an, welches von dieser Stadt den Besitz nahm.

Die Dänen haben nun sowohl das Herzogthum Lauenburg, als auch die Reichsstadt Lübeck besetzt. Am 1. April wurden von denselben alle zwischen Cuxhafen und Glückstadt gelegene hamburgische Tonnen und Bojen weggenommen, so daß die Schifffahrt nun gänzlich gehemmt ist. Der dänische Feldmarschall hat von der Stadt Hamburg 12000 Paar Schuhe, 15000 Paar Stiefel und eine starke Anzahl Hemder requirirt, im übrigen aber bisher die strengste Mannszucht beobachtet.

Von der russischen Gränze vom 9. April.

Nach einem Parolebefehl des russischen Kaisers sollen die Leibgarderegimenter wie zuvor benennt werden. (Die Preobraschenkischen, Ismailowschen und Semenowschen Garderegimenter hatten unter Paul I. ihren Namen verloren.) Die Eskadrons des Leibgarderegiments zu Pferde und der Kürassierregimenter sollen nicht in Kompagnien abgetheilt werden. Bei der Flotte ist ein grosses Avancement vorgefallen; unter andern sind die Vizeadmirals Marquis de Travers, dessen Sohn Kaiser Paul vor Kurzem aus der Taufe hob, und Makarow zu Admirals, die Kontreadmirals Moßolow und Wilson Pristmann zu Vizeadmirals und 7 neue Kontreadmirals ernannt worden, unter denen sich auch der Kapitain Pustoschkin, der an der italiänischen Küste mit Auszeichnung gedient hat, befindet. Viele entlassene Beamten werden wieder angestellt, z. B. der G. L. Bennichsen, die Generalmajore Hamper, Emme, Tschetscherin, Fock, Golenitschew Kutusow.

Der im vorigen Jahre entlassene Vizekanzler Graf von Panin erhält seine Stelle, und der Graf von Woronzow (der sich in England befindet) seine Güter wieder, und der Gouverneur



neur von Riga, Herr von Beklescheff, wird wieder Generalprokureur.

Herr von Murawiew soll die Thronbesteigung des Kaisers in Wien, wo bisher kein russischer Gesandter war, anzeigen.

Die russische Malteserzunge soll, dem Vernehmen nach, wieder aufgehoben, und der Wladimirorden wieder hergestellt werden.

Das Verbot gegen runde Hüte und Gilets, und die Erschwerung der Reisen nach und aus Rußland sind aufgehoben, und viele im Auslande befindliche russische Familien haben die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten.

Die Einfuhr des Porzellains, der Fayance, Stahl, Seide, Baumwolle, Leinen und anderer in Rußland nicht in gehöriger Menge anzufertigender Fabrikwaaren und aller Bücher ist wieder vestattet.

Zu Riga sind bereits 3 Schiffe aus Lübeck angekommen, weil das Eis schon am Ende des März aufgegangen ist.

Zu St. Petersburg war der batavische Minister B. Buys eingetroffen.

Altona vom 16. April.

Hier lieset man aus Kopenhagen Folgendes:

„Seit dem merkwürdigen 2. April war von englischer Seite viermal parlementirt worden. Die Forderungen des Admirals Parker und die darauf ertheilten, zur Grundlage der nun abgeschlossenen Uibereinkunft dienenden Antworten werden folgendermassen angegeben:

Erster englischer Vorschlag: Aus der Verbindung mit den übrigen nordischen Mächten zu treten, und sich mit England zu alliiren. Antwort: Abgeschlagen.

2) Die englischen Schiffe zu repariren. Antwort: Abgeschlagen.

3) Die englischen Verwundeten zu verpflegen. Antwort: Abgeschlagen.

4) Vier Monate Stillstand. Antwort: Bewilligt 14 Wochen gegen Auslieferung der gefangenen Mannschaft und Offiziers.

5) Während des Stillstands freier Handel in den dänischen Häfen. Antwort: Abgeschlagen.

6) Keinen Theil an den Kriegen Rußlands zu nehmen. Antwort: Bewilligt, insofern als die bewaffnete Neutralität dieses verstattet.

7) Keine Ausrüstung dänischer Schiffe während des Waffenstillstandes. Antwort: Bewilligt, mit Ausnahme der gewöhnlichen Wachtschiffe und Cadetfregatten.

8) Daß die hier befindlichen englischen Schiffe nord- und südwärts segeln können. Antwort: Bewilligt.

9) Norwegen wird in den Waffenstillstand mit einbegriffen. Antwort: Abgeschlagen.

Dagegen ist von dänischer Seite verlangt und von englischer Seite eingeräumt worden, daß während des Waffenstillstandes Norwegen mit Provision von hier aus versehen werden könne.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 34.

Avertissemente.

Da bei dem nunmehr hergestellten Frieden die Zahl der in die k. k. Erbstaaten reisenden Fremden sich vermehren wird, die überhandgenommene Anhäufung der Einwohner in der Residenzstadt sowohl, als in den vorzüglichen Provinzialstädten, so wie die daraus entsprungene Vertheurung der Lebensmittel aber eine fortwährende Aufmerksamkeit erfodern; so gehet die allerhöchste Gesinnung Sr. Majestät dahin, daß ordentliche unbedenkliche, und in wirklichen Geschäften reisende Fremde sowohl beim Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbstaaten alle thunliche Erleichterung und Unterstützung finden, zweideutigen, schlechtgesinnten, und geschäftslosen Fremdlingen hingegen der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmässige Polizeianstalten erschweret werde. Um diese Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchstdieselbe folgende allgemeine Vorschriften festzusetzen geruhet:

§. 1. Niemand, wessen Standes er immer seyn möge, kann ohne einem gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach zur Erhaltung eines solchen Passes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Konsul zu wenden, und sich mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönliche Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, so können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Gouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worinn der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften, und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3. Zu Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einem jeden Passe mit vorerwähnter Ausnahme die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubricken bei der Gränzstazion ausgefüllet werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beizusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe namentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstazion seinen Paß, oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde ächt und vorschriftmässig findet, so hat er solche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darinn ausgedrück-

drückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marcheroute abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5. Wo immer auf der vorgezeichneten Marcheroute eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt, oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Residenzstadt hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinzhauptstädten, wo eine Polizeidirekzion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber bei dem Ortsmagistrate gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreise des Fremden aufbewahret bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben will; so hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden, diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einem solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstrasse betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder zurückantreten will; so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkunde wieder zurück zu legen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiseroute angemerkt seyn wird.

§. 9. Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweideutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10. Ob zwar die von den im §. 1. erwähnten Behörden erhaltenden Pässe den Fremden die Erlaubniß der Reise in die k. k. Staaten bis zu den bestimmten Aufenthaltsorte gewähren; so hat doch jeder Fremde sich bei seiner Ankunft bei der Polizeidirekzion der Hauptstadt, oder bei dem Magistrate des Orts über den Zweck seiner Reise und seine persönliche Umstände näher auszuweisen; nach diesem Ausweise wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmet werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf; so verstehet es sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung, und Einrichtungen gebührenden Rücksicht beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus ent-

entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben. 1

Wien den 25. März 1801.

Johann Anton Graf v. Pergen,
k. k. Staats- und Polizeiminister.

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Nach Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei ist der Klara Zatkowska, Tochter des Karl Zatkowski, und der Eva Schiszter ein mütterliches Erbtheil zugefallen.

Diese Klara Zatkowska, oder ihre Erben haben sich bis letzten Jäner des künftigen 1802ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Kaschau um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieser Zeit die Erbschaft nach dem Sinn des Testaments ihren noch lebenden Gebrüdern ohne weiterem ausgefolgt werden wird.

Johann Zink. 1

Nachricht
des kaiserlich-königlichen westgalizischen Landesguberniums.

Vermög Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei sind dem Joseph, und der Katharina Molnar, dann der Juliana Miszkolczy nach der Kridaverhandlung des Stephan Miszkolczy 316 fl. 64 dr. zugefallen.

Der Joseph, und die Katharina Molnar, dann die Juliana Miszkolczy haben sich zu Erhebung ihrer dießfälligen Gebühren längstens bis zum 1ten August des gegenwärtigen 1801ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Raab um so gewisser zu melden, als nach Verstreichung dieses Termins der erwähnte Betrag pr. 316 fl. 64 dr. ohne weitern an die übrigen Blutsverwandten wird vertheilt werden.

Johann Zink. 1

Kundmachung.

Vom k. k. krakauer Kreisamte wird hiemit bekannt gemacht, daß das der Stadt Krakau zugehörige Dorf Donbie mit allen seinen Frohnen unzertrennt und selbstständig um den Fiskalpreis 1131 fl. 4 7/8 kr., dann das Dorf Piaski mit Einschluß des Grundes und Gebäudes Folus und mit Zuziehung des ganzen Dorfes Grzegorzki um den Fiskalpreis von 1137 fl. 59 2 kr. am 15. des künftigen Monats Mai l. J. im krakauer Rathhause um 10 früh, auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Krakau den 13. April 1801.

Baron von Riedheim,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Ankündigung

Von der k. k. Nowemiaster Kameralverwaltung wird andurch bekannt gemacht, daß auf dem 1ten Mai d. J. Vormittag in hiesiger Verwaltungskanzlei durch öffentliche Versteigerung 9 Zenten 45 Pfund veredelte, und 2 Zenten 73 Pfund ordinäre Schaafwolle werde verkauft werden.

Der 1te Ausrufspreis wird zu Folge Administrazionsverordnung für die veredelte auf 65 fl., für die ordinäre aber per 42 fl. per Zenten bestimmt, wovon jeder Kauflustige ein 10 prozentiges Vadium im Betrag von 15 Dukaten vor der Lizitazion zu erlegen haben wird.

Nowemiasto den 18. März 1801.

Nikolaus Dick,
Verwalter. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Vinzenz Chwalibogischen Konkursmasse gehörigen im konskier Kreise gelegenen auf 25091 fl. 59 1/2

fr. gerichtlich abgeschätzten Güter Zbi- saly am 20ten Juni l. J. zum drittenmal öffentlich werden versteigert werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1tens. Daß die Wiederkaufssummen, wenn der künftige Käufer die Zinsen pünktlich bezahlt, auf diesen Gütern sichergestellt verbleiben können.

2tens. Daß der künftige Käufer diejenigen Gläubiger, die ihre Summen beheben können, innerhalb drei Jahren von der Lizitazion an, und zwar theilweise und auch ohne Zinsen zu befriedigen befugt seyn wird, oder aber

3tens mit denselben Gläubigern sich anders zu vergleichen. Endlich wird

4tens sobald der Käufer den Kaufschilling, oder die innerhalb drei Jahren ohne Zinsen zu leistende Genugthuung den Gläubigern, die ihre Summen beheben können, durch hinlängliche Kauzion wird versichert haben, — ihm gleich nach der Lizitazion das Eigenthumsdekret und der Besitz der Güter übergeben werden.

Die Kauflustigen haben demnach am gesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo sie das Inventarium der Güter der Registratur einsehen können.

Krakau den 4ten März 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Johann Morak.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß, nachdem auf Ansuchen des löbl. krakauer Magistrats die dem sachfälligen Herrn Kasimir Szembek eigenthümlich gehörigen Güter Chutki zur Genugthuung der dem Herrn Wilhelm Klug im Wege Rechtens sammt Interessen und Gerichtskosten zuerkannten Summe 250 Dukaten einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt worden, und am 2ten Lizitazionstermine, nämlich am 18ten März l. J. kein Kauflustiger sich eingefunden; diese Güter am 27ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zum drittenmal, und zwar falls Niemand den Schätzungspreis der Güter anbieten sollte, dieselben auch unter der Schätzung öffentlich werden versteigert werden, mit der Bedingung, daß der künftige Käufer der Güter Chutki dem Herrn Wilhelm Klug sowohl im Kapital 250 Dukaten als auch in Interessen und dem im Exekuzionswege zu liquidirenden Gerichtskosten gleich nach Abschluß der Versteigerung eine Genugthuung im baaren Gelde zu leisten, unter Ahndung des §. 449. und 450. der allgemeinen Gerichtsordnung, verbunden ist.

Die sichergestellten Gläubiger werden zugleich vorgeladen, auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen mögen.

Krakau den 26. März 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann.

Edikt.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im sandomirer Kreise gelegenen des verstorbenen Joseph Grafen Malachowski eigenthümlichen Güter Przepiorow sammt der Dörfern Kamienice und Garbowice (da am ersten zur Lizita-

zitazion festgesetzten Termine, nämlich am 31ten Jäner l. J. kein Kauflustiger sich eingefunden) auf Ansuchen der k. k. warschauer Bankalkommission, zur Befriedigung der dem gefallenen Heislerischen Hause schuldigen Summen 137280 fl. pol. 22 gro. und 31681 fl. pol. 7 gro., am 20ten Juni l. J. zum zweitenmal öffentlich werden versteigert werden. Alle Kauflustigen werden demnach vorgeladen, am obgesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zu erscheinen.

Uibrigens wird den Kauflustigen frei gelassen die Bedingungen und die Schäzung der zu veräußernden Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen; zugleich werden aber auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ermahnt, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen zu wachen.

Krakau den 4ten März 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Johann Morak.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Elsner.

Cours der Obligazionen in Wien den 18. April.

	Pap.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.	86 1/4	85 3/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	84 1/2	—
detto a 4 pr. Ct.	80 1/2	—
Kupferamts a 5 pr. Ct.	84 1/2	—
detto a 4 1/2 —	82	—
detto a 4 —	80 1/2	—
detto a 3 1/2 —	77	—
W. Oberkamer-A a 5 —	—	—
detto a 4 —	81	80
detto a 3 1/2 —	—	—
N. Oe. Ständische a 5		—
pr. Ct.	85	84
detto a 4 --	81	80
detto Lotterie	—	90 1/2
Verschleiß-Direkt. Trat.		—
pr. A.		5 3/4
Unverzinsl. Hofkammer	81a80	
Banko Lotto	—	95
Hofkammer a 3 1/2 p.C.	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.